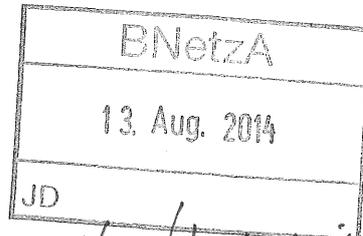


Vorab per Telefax: 0228 – 14 6463

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 80 01
53105 Bonn

32 - 13/2



Düsseldorf
12.08.2014

*BK3c-4 bwl. (Verpflichtung als eig. der nat. Leis.)
B 133c, B 133h, 173f 1409*

**Konsultationsverfahren zum Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zuführungsleistungen im Rahmen von Netzzusammenschaltungen (BK3c-14/015)
Stellungnahme von Tele2 ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

Communication Services Tele2 GmbH („Tele2“) bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit, im Konsultationsverfahren des Beschlusssentwurfes einer Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zuführungsleistungen im Rahmen von Netzzusammenschaltungen mit Telekom Deutschland GmbH („Telekom“) eine Stellungnahme abzugeben zu können.

Zusammenfassung

Tele2 begrüßt den von der Beschlusskammer konsultierten Beschlusssentwurf grundsätzlich. Die Kostenermittlung auf Basis eines NGN, insbesondere unter Berücksichtigung der leistungsmengenneutralen Gemeinkosten anhand des wik-Kostenmodells unterstützen wir auch.

Zu kritisieren ist die nicht konsequente Anwendung der Terminierungsempfehlung und die Berücksichtigung des PSTN als neutrale Aufwendungen. Auch den kalkulatorischen Zinssatz von 6,20 % halten wir für überhöht. Die Genehmigung eines Wandlungsentgeltes in Form von höheren Originierungskosten halten wir für verfehlt und einer NGN-Migration abträglich.

Kostenmaßstab

Tele2 begrüßt ausdrücklich, dass die Beschlusskammer auch in ihrem Konsultationsentwurf ein NGN als effizientes Netz zu Grunde legt. Dieses ist einerseits bei Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission vom 7.5.2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU (200)/396/EG) („Terminierungsempfehlung“) folgerichtig. Andererseits betreibt die Telekom bereits ein solches Netz und schaltet Endkunden über dieses Netz auf.

Zudem begrüßen wir auch das Festhalten am wik-Kostenmodell zur Entgeltermittlung.

Dennoch hält Tele2 ihre Kritik hinsichtlich des Ansatzes, für die Kostenkalkulation der

Zusammenschaltungsentgelte der Telekom den Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung („KeL-Maßstab“) nach § 32 Abs. 1 TKG zu nutzen, aufrecht. Nach unserer Auffassung ist eine ausschließliche Berücksichtigung der pure Bottom-Up Long Run Incremental Costs („BU-LRIC“) der richtige und konsequente Ansatz zur Ermittlung der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte. Schon die Terminierungsempfehlung rät in Ziffer 2 bei der Bewertung der effizienten Kosten die laufenden Kosten zugrunde zu legen und nach einem Bottom-up-Modell zu verfahren, das sich zur Kostenrechnung auf die Methode der langfristigen Kosten (LRIC) stützt. Gemäß Ziffer 6 der Terminierungsempfehlung sollen als relevante LRIC nur solche Kosten berücksichtigt werden, die vermieden werden würden, wenn ein Anrufzustellungsdienst auf Vorleistungsebene nicht länger für Dritte erbracht werden würde. Verkehrsunabhängige Kosten sollen bei der Berechnung der Vorleistungs-Zustellungsentgelte nicht berücksichtigt werden. Hierauf weist die Kommission nochmals dezidiert in ihrer Empfehlung vom 8.8.2013 (C(2013 5112) hin.

Richtigerweise führt die Beschlusskammer aus, dass die Vorschrift des § 32 TKG im Sinne der Terminierungsempfehlung auszulegen sei. Zudem gingen im Konfliktfall die von der Kommission empfohlenen Maßstäbe und Methoden dem gesetzlichen Regelmodell vor (S. 47 f. des Konsultationsentwurfs).

Nach unserer Auffassung ist es dann hingegen inkonsequent, die Terminierungsrichtlinie nur in Teilen und zwar nur hinsichtlich der empfohlenen Netztechnologie (Nr. 4 der Terminierungsempfehlung) anzuwenden, hingegen die Teile der Terminierungsempfehlung, die eine Kostenrechnungsmethode empfehlen (Nr. 2 und Nr. 6 der Terminierungsempfehlung) aber nicht anzuwenden. Wenn § 32 TKG im Sinne der Terminierungsempfehlung auszulegen ist, gilt dies für den gesamten Regelungsgehalt der Terminierungsempfehlung und nicht lediglich für Regelungen zum effizienten Netz.

Ein Verharren auf einem KeL-Ansatz birgt zudem das Risiko, durch die Umlage von Gemeinkosten eine Quersubventionierung der Antragstellerin durch Zustellungsentgelte von Nachfragern zu begünstigen (siehe hierzu schon Empfehlung C(2013 5112), Rz. 29). Ein schlichter Verweis der Beschlusskammer darauf, dass es bei KeL-Kosten zu keiner Quersubventionierung kommen könne, verfährt nicht. Dieses sieht schon die Kommission in ihrer Empfehlung differenzierter.

Eine konsequente Anwendung der reinen BU-LRIC-Methode dient am besten dazu, die regulierungsziele zu erreichen (so die Empfehlung C(2013 5112), Rz. 20). Der Einschätzung der Beschlusskammer steht insoweit die Feststellung der Kommission und BEREK entgegen. Beide gehen davon aus, dass die Anwendung des reinen BU-LRIC Ansatzes besser als die KeL-Regulierung geeignet ist, die Regulierungsziele zu erreichen. Hinsichtlich der Wahl der Kostenrechnungsmethode kann die Beschlusskammer nicht auf eine in dem Beschluss BK3d-12/009 vom 30.8.2013 getroffenen Entscheidung zugunsten des KeL-Maßstabes verweisen. Entscheidungen zu Berechnungsmethoden von Entgelten sind in dem jeweiligen Entgeltgenehmigungsbeschluss zu treffen und nicht in der diesem zugrundeliegenden Regulierungsverfügung.

Kostenanteil NGN

Zudem begrüßt Tele2 die Kostenallokation nach Verkehrsanteilen auf Basis des wik-Kostenmodells. Mit klaren und gut nachvollziehbaren Argumenten gelingt es der Beschlusskammer, darzulegen, dass die von der Antragstellerin vorgebrachten Kostenaufteilungsansätzen nach Shapley und nach Ramsey keine sachgerechten Ergebnisse liefern und zudem denklogisch schon nicht auf Konstellationen der vorliegenden Art anwendbar sind.

Wandlungsentgelt

Die Beschlusskammer beabsichtigt, der Telekom ein um 0,002 € höheres Entgelt für solche

Verbindungen zugestehen, die über einen NGN-Zusammenschaltung an den Zusammenschaltungspartner übergeben werden, aber noch von PSTN-Anschlüssen originiert werden. Dieses erhöhte Entgelt für nicht technologiekonform übergebene Verkehre entspricht der Höhe nach dem Entgelt Telekom-B.2 in der Tarifzone III (so der Konsultationsentwurf S. 110). Eine Begründung für diese Entscheidung bleibt die Beschlusskammer schuldig. Eine Korrelation von Telekom-B.2 Tarifzone III zu nicht technologiekonform übergebenden Verkehren erachten wir als sonderbar. Dass nicht technologiekonform übergebender Verkehr bei der Antragstellerin denselben Aufwand und daher dieselben Kosten verursachen soll, wie ein netzinterner Transit, halten wir für zweifelhaft.

Dieses erhöhte Entgelt für nicht technologiekonform übergebene Verkehre stellt dem Grunde nach ein Wandlungsentgelt dar. In welcher Höhe bei der Antragstellerin aber tatsächlich Kosten für die Wandlung ihrer Verkehre anfallen und ob dieses auch in dieser Höhe erfolgt, wird nicht ausgeführt. Angesichts dessen, dass kein Wandlungsentgelt für NGN Verkehre veranschlagt wird, die an Zusammenschaltungspartner an PSTN-Zusammenschaltungen übergeben werden, lässt vermuten, dass der Antragstellerin hierdurch tatsächlich keine zusätzlichen Aufwendungen entstehen.

Die Differenzierung nach der Art der Zusammenschaltung ist nicht nachvollziehbar. Eine derartige Differenzierung ist vielmehr dazu geeignet, eine NGN-Migration noch weiter zu verzögern. Wandlungsentgelte von PSTN zu NGN verhindern insofern eine zeitnahe Migration auf eine NGN-Zusammenschaltung, als dass Zusammenschaltungspartner dann für den Großteil der Kunden der Antragstellerin, die noch im PSTN verharren, ein Wandlungsentgelt zahlen müsste. Da ein solches Wandlungsentgelt für die Endkunden der Antragstellerin nicht anfällt, die schon einen All-IP-Anschluss haben, aber deren Verkehre an einer PSTN-Zusammenschaltung übergeben werden, werden Zusammenschaltungspartner zurückhaltend mit der Nachfrage nach einer NGN-Zusammenschaltung sein. Damit verhindert diese Art der Entgeltsetzung ein Profitieren der Zusammenschaltungspartner der Telekom von den grundsätzlich günstigeren Kosten einer NGN-Zusammenschaltung.

Berücksichtigung PSTN als neutrale Aufwendungen

Tele2 widerspricht der Berücksichtigung der Kosten des Weiterbetriebs des PSTN als neutrale Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 Satz 1 TKG. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Argumente in unserer ersten Stellungnahme vom 19.6.2014.

Entgegen den Ausführungen der Beschlusskammer gibt es sehr wohl Anhaltspunkte, dass die Antragstellerin die Migration in das NGN verschleppt hat.

Bereits seit 2005/2006 baut die Antragstellerin ihr NGN auf. Seit Februar 2009 vermarktet die Antragstellerin All-IP Anschlüsse (siehe telatarif Meldung, Anlage 1). Dass der Antragstellerin in immerhin acht Jahren seit Aufbau des Netzes und seit fünf Jahren seit dem Vermarktungsstart ihrer All-IP-Produkte keine Migration ihrer Kunden auf dieses effizientere Netz gelungen ist oder überhaupt von ihr in Angriff genommen wurde, muss sich die Antragstellerin zurechnen lassen. Bei einem Bestandsanteil von 14% der Endkundenanschlüsse im NGN über einen Zeitraum von fünf Jahren ist von einem Verschleppen auszugehen. Einem effizienten Betreiber wäre es möglich gewesen, acht Jahre nach Netzaufbau und fünf Jahre nach Vermarktungsbeginn eine Netzmigration durchzuführen.

Auch ist davon auszugehen, dass die Technik des NGN spätestens mit der Terminierungsempfehlung in hohem Maße entwickelt war. Anderenfalls hätte die Kommission nicht das NGN als effizientes Netz empfohlen. Anhaltspunkte, dass die NGN-Technik 2009 nicht bereits in hohem Maße entwickelt war, gibt es nicht. Daher konnte bereits im Jahre 2009 von der Antragstellerin erwartet werden, mit der Migration ihrer Bestandskunden zu beginnen.

Dieses Verschleppen einer Migration in ein effizienteres Netz kann nicht dazu führen, dass Zusammenschaltungspartner der Antragstellerin mit den Kosten des vermeidbaren Weiterbetriebes des PSTN belastet werden.

Berücksichtigung PSTN zu historischen Kosten

Zwar spricht sich Tele2 gegen eine Berücksichtigung des PSTN als solches aus, dennoch begrüßt Tele2 ausdrücklich, falls die Beschlusskammer das PSTN im Rahmen des § 32 Abs. 2 TKG berücksichtigt, dass dies zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und nicht zu Wiederbeschaffungswerten erfolgt.

Kalkulatorischer Zins

Für nicht nachvollziehbar halten wir hingegen die Berücksichtigung eines kalkulatorischen Zinssatzes in Höhe von real 6,20 %.

Ausweislich des Geschäftsberichtes der Deutschen Telekom AG für das Geschäftsjahr 2013 legt der Konzern für die Zinsberechnung eine konzernweit anzuwendende Bandbreite von 4,6 bis 5,0% zugrunde (S. 213 des Geschäftsberichtes 2013, Anlage 2).

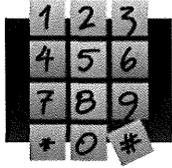
Im Geschäftsjahr wurden von der Deutschen Telekom AG 3,0 Mrd. € an Zinszahlungen geleistet (S. 213 des Geschäftsberichtes 2013, Anlage 2). Bezogen auf die finanziellen Verbindlichkeiten i.H.v. 51,599 Mrd. € (S. 85 des Geschäftsberichtes 2013, Anlage 2) ergibt dies einen kalkulatorischen Zinssatz von 5,81%.

Zusammenfassend lässt sich mithin feststellen, dass die Telekom mit einem internen Zinssatz von 4,6 bis 5,0% hinsichtlich Investitionen kalkuliert und für Fremdkapital einen Zinssatz von 5,81% hat. Daher ist unverständlich, warum Telekom hinsichtlich der Kapitalkosten ihres Anlagevermögens im Rahmen der Entgeltberechnung bei Zusammenschaltungsleistungen ein Zinssatz von 6,20% zustehen soll. Dieser Zinssatz ist deutlich höher als der, den Telekom selbst intern veranschlagt und zudem noch oberhalb der Fremdkapitalkosten.

Mit freundlichen Grüßen
Communication Services Tele2 GmbH


i.V. Dr. Gerd Kiparski
Leiter Recht und Regulierung

teltarif.de
rundum gut informiert



URL dieser Meldung:

<http://www.teltarif.de/arch/2009/kw09/s33224.html>

Reilage 1

MELDUNG

26.02.2009 - 14:13 Uhr

Telekom vermarktet All-IP-Anschlüsse jetzt auch "offiziell"

Die Deutsche Telekom vermarktet ihre Call-&-Surf-Pakete auf All-IP-Basis jetzt auch offiziell über die Homepage.

Ralf Trautmann

Die Deutsche Telekom vermarktet ihre IP-basierten DSL-Internet-und-Telefonie-Pakete jetzt auch "offiziell": Schon bisher waren diese Angebote verfügbar, allerdings nur auf explizite Nachfrage. Jetzt haben sie einen festen Platz auf der Homepage gefunden.

Wie bereits berichtet handelt es sich bei den Offerten bezüglich der Konditionen um fast exakte Kopien der "normalen" Call-&-Surf-Pakete, bei denen die Telefonie aber nicht mehr über einen klassischen Festnetzanschluss abgewickelt wird, sondern ebenfalls via Internet. Dabei setzt die Telekom aber nicht - wie von anderen DSL-Anbietern bekannt - auf NGN-Anschlüsse mit so genanntem netzseitigem Quality of Service (QoS), das für eine gute Gesprächsqualität sorgen soll, sondern im Grunde auf VoIP-Telefonie nach dem allseits bekannten SIP-Standard. Unterschied zum analogen Festnetzanschluss: Der Kunde erhält drei Rufnummern und zwei Leitungen, beides Features, die ansonsten nur beim teureren ISDN-Anschluss geboten werden.

Die IP-Lösung hat aber einen großen Nachteil gegenüber der Telefonie über einen echten Festnetzanschluss: Der Kunde muss auf Call by Call und Preselection verzichten. Dies wäre unter Umständen zu verschmerzen, wenn sich dieser Verzicht auf den Telefonanschluss zum Beispiel in reduzierten monatlichen Entgelten niederschlagen würde. Das ist aber leider nicht der Fall, einziger Vorteil für den Kunden auf den ersten Blick: Das einmalige Anschlussentgelt für den Telefonanschluss in Höhe von 59,95 Euro entfällt.

Doch auch diese Ersparnis wird in den meisten Fällen wieder zunichte gemacht: Wer noch keine passende Hardware besitzt, kann aktuell lediglich den Speedport W 920V bei der Telekom auswählen, für den 79,99 Euro anfallen. Bei den klassischen DSL-Paketen ist eine passende Hardware in Form eines einfachen DSL-Modems (das für die IP-Variante nicht verfügbar ist) schon ab 0 Euro erhältlich. Ein Router ist ab 29,99 Euro zu haben.

Monatliche Entgelte für IP-Variante identisch mit "normalem" Paketpreis

Für den Call & Surf Basic IP werden monatlich 29,95 Euro berechnet, der Kunde erhält dafür einen DSL-2000-Anschluss mit Internet-, aber ohne Telefon-Flatrate. Beim Call & Surf Comfort IP gibt es für 39,95 Euro pro Monat einen Internet-Anschluss mit 6 MBit/s im Downstream sowie Doppel-Flatrate zum Surfen und Telefonieren ins deutsche Festnetz. Call & Surf Comfort Plus IP schlussendlich bietet für monatlich 49,95 Euro einen DSL-16000-Anschluss ebenfalls mit Doppelflatrate. Auch die Mindestlaufzeiten sind unverändert: Bei Call & Surf Basic IP liegt diese bei 12 Monaten, bei den beiden anderen Angeboten bei 24 Monaten.

Bezüglich Call by Call und Preselection bei den Offerten ist allerdings das letzte Wort noch nicht gesprochen: Die Bundesnetzagentur hat angekündigt, hier im März via Regulierungsverfügung Klarheit schaffen zu wollen. Gegenüber teltarif hat BNetzA-Präsident Kurth denn auch schon angekündigt, dass die Telekom Call by Call auch über ihre All-IP-Anschlüsse weiterhin anbieten müsse.

Links in diesem Artikel:

Anbieter-Info: Deutsche Telekom - <http://www.teltarif.de/a/telekom/>

Info-Seite: Bundesnetzagentur - <http://www.teltarif.de/i/bnetza.html>

Bundesnetzagentur: Telekom muss Call by Call weiter anbieten - <http://www.teltarif.de/arch/2009/kw07/s32998.html>

Call by Call - <http://www.teltarif.de/festnetz/call-by-call/>

Call by Call bei neuen Telekom-Anschlüssen: Regulierung im März - <http://www.teltarif.de/arch/2009/kw04/s32742.html>

Die Fakten: So sieht der All-IP-Anschluss der Telekom aus - <http://www.teltarif.de/arch/2009/kw04/s32741.html>

DSL - <http://www.teltarif.de/internet/dsl/>

Flatrate - <http://www.teltarif.de/flatrate/>

ISDN - <http://www.teltarif.de/festnetz/vollanschluss/isdn.html>

NGN - <http://www.teltarif.de/festnetz/vollanschluss/ngn.html>

Preselection - <http://www.teltarif.de/festnetz/preselection/>

Publage 2

ANATOMIE DER DIGITALEN ZUKUNFT.

DAS GESCHÄFTSJAHR 2013.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

54 Das Geschäftsjahr 2013 im Überblick	110 Corporate Responsibility
58 Wichtige Ereignisse im Geschäftsjahr 2013	116 Innovation und Produktentwicklung
62 Konzernstruktur	121 Mitarbeiter
65 Konzernstrategie	127 Besondere Ereignisse nach Schluss des Geschäftsjahres
69 Konzernsteuerung	127 Prognose
73 Wirtschaftliches Umfeld	137 Risiko- und Chancen-Management
78 Geschäftsentwicklung des Konzerns	154 Rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem
90 Geschäftsentwicklung der operativen Segmente	154 Sonstige Angaben
107 Geschäftsentwicklung der Deutschen Telekom AG	

T 021

Netto-Finanzverbindlichkeiten.

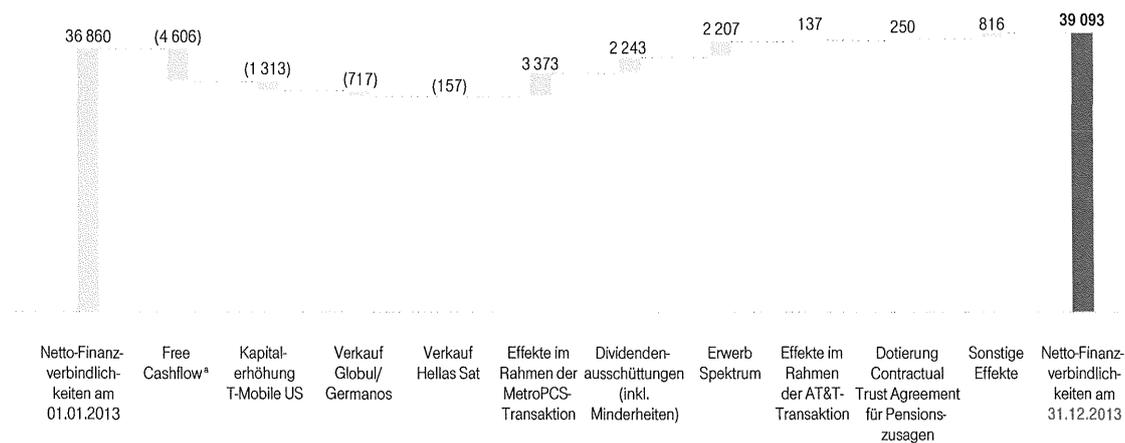
in Mio. €

	31.12.2013	Veränderung	31.12.2012	31.12.2011	31.12.2010	31.12.2009
Finanzielle Verbindlichkeiten (kurzfristig)	7 891	(1 369)	9 260	10 219	11 689	9 391
Finanzielle Verbindlichkeiten (langfristig)	43 708	8 354	35 354	38 099	38 857	41 800
FINANZIELLE VERBINDLICHKEITEN	51 599	6 985	44 614	48 318	50 546	51 191
Zinsabgrenzungen	(1 091)	(188)	(903)	(966)	(1 195)	(1 175)
Verpflichtungen aus Unternehmenstransaktionen	-	-	-	-	(1 566)	(1 455)
Sonstige	(881)	(127)	(754)	(615)	(467)	(444)
BRUTTO-FINANZVERBINDLICHKEITEN	49 627	6 670	42 957	46 737	47 318	48 117
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	7 970	3 944	4 026	3 749	2 808	5 022
Finanzielle Vermögenswerte zur Veräußerung verfügbar/ zu Handelszwecken gehalten	310	283	27	402	75	162
Derivative finanzielle Vermögenswerte	771	(516)	1 287	1 533	835	1 048
Andere finanzielle Vermögenswerte	1 483	726	757	932	1 331	974
NETTO-FINANZVERBINDLICHKEITEN	39 093	2 233	36 860	40 121	42 269	40 911

G 25

Veränderung der Netto-Finanzverbindlichkeiten.

in Mio. €



* Vor Ausschüttung, Investitionen in Spektrum und Effekten im Rahmen der AT&T-Transaktion.

Unsere Netto-Finanzverbindlichkeiten erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahr um 2,2 Mrd. € auf 39,1 Mrd. €. Die dafür ursächlichen Effekte sind **GRAFIK 025** zu entnehmen.

Der erstmalige Einbezug der MetroPCS erhöhte unsere Netto-Finanzverbindlichkeiten zum Erwerbszeitpunkt um insgesamt 3,4 Mrd. €. Dabei erhöhten sich die finanziellen Verbindlichkeiten um 5,1 Mrd. €; gleichzeitig übernahmen wir Zahlungsmittel sowie übrige Vermögenswerte im Gesamtwert von 1,7 Mrd. €.

160	Konzern-Bilanz
162	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
163	Konzern-Gesamtergebnisrechnung
164	Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung
166	Konzern-Kapitalflussrechnung

168	Konzern-Anhang
168	Grundlagen und Methoden
187	Erläuterungen zur Konzern-Bilanz
210	Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung
219	Sonstige Angaben

22 ZINSERGERBNIS.

T 116

in Mio. €

	2013	2012	2011
Zinserträge	228	306	268
Zinsaufwendungen	(2 390)	(2 339)	(2 593)
	(2 162)	(2 033)	(2 325)
davon: Aus Finanzinstrumenten der Bewertungskategorien gemäß IAS 39			
Loans and Receivables (LaR)	20	51	67
Held-to-Maturity Investments (HTM)	-	2	4
Available-for-Sale Financial Assets (AFS)	9	48	14
Financial Liabilities Measured at Amortized Cost (FLAC) ^a	(2 160)	(2 036)	(2 315)

^a Nach der Effektivzinsmethode ermittelte Zinsaufwendungen korrigiert um in der Berichtsperiode gebildete Zinsbegrenzungen aus derivativen Finanzinstrumenten, die in der Berichtsperiode im Rahmen des Hedge Accounting gemäß IAS 39 als Sicherungsinstrumente gegen Zinsänderungen von zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten finanziellen Verbindlichkeiten eingesetzt wurden (2013: Zinserträge 119 Mio. € und Zinsaufwendungen 31 Mio. €, 2012: Zinserträge 156 Mio. € und Zinsaufwendungen 36 Mio. €, 2011: Zinserträge 126 Mio. €).

Im Geschäftsjahr wurden 51 Mio. € (2012: 27 Mio. €, 2011: 80 Mio. €) als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert. Als Zinssatz lag der Berechnung eine konzernweit anzuwendende durchschnittliche Bandbreite von 4,6 bis 5,0 % (2012: 5,0 bis 5,2 %) zugrunde.

Im Geschäftsjahr wurden 3,0 Mrd. € (2012: 3,1 Mrd. €, 2011: 3,5 Mrd. €) an Zinszahlungen (inkl. aktivierter Zinsen) geleistet.

Abgegrenzte Zinszahlungen aus derivativen Finanzinstrumenten (Zinsswaps), die als Sicherungsinstrumente in einem Fair Value Hedge gemäß IAS 39 designiert wurden, werden pro Swap-Kontrakt saldiert und entsprechend dem Nettobetrag entweder als Zinsertrag oder -aufwand erfasst. Das Zinsergebnis wird den Bewertungskategorien anhand des Grundgeschäfts zugeordnet; im Berichtszeitraum wurden ausschließlich finanzielle Verbindlichkeiten gesichert.

Die Deutsche Telekom AG hat im Geschäftsjahr 2013 von besseren Zinskonditionen profitiert. Die Verschlechterung des Zinsergebnisses wurde im Wesentlichen durch den erstmaligen Einbezug der MetroPCS und durch insgesamt schlechtere Finanzierungsbedingungen der T-Mobile US verursacht.

23 ERGEBNIS AUS AT EQUITY BILANZIERTEN UNTERNEHMEN.

T 117

in Mio. €

	2013	2012	2011
Ergebnis aus Gemeinschaftsunternehmen	(38)	(129)	(67)
Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	(33)	(25)	(6)
	(71)	(154)	(73)

Das Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen hat sich gegenüber der Vorjahresvergleichsperiode um 0,1 Mrd. € verbessert. Ursächlich war hier der im Vergleich zum Vorjahr verbesserte Ergebnisanteil in Höhe von -44 Mio. € (2012: -118 Mio. €, 2011: -61 Mio. €) aus dem Joint Venture EE. Dieser ist im Ergebnis aus Gemeinschaftsunternehmen enthalten.

24 SONSTIGES FINANZERGERBNIS.

T 118

in Mio. €

	2013	2012	2011
Beteiligungsergebnis (ohne Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen)	1	16	29
Ergebnis aus Finanzinstrumenten	(278)	251	216
Zinsanteil aus der Bewertung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten	(292)	(492)	(407)
	(569)	(225)	(162)

Im sonstigen Finanzergebnis werden sämtliche Ergebniskomponenten, einschließlich der Zinserträge und -aufwendungen von Finanzinstrumenten, die nach IAS 39 als zu Handelszwecken gehalten eingestuft sind, ausgewiesen.

Im Ergebnis aus Finanzinstrumenten sind Ergebniseffekte aus Währungsumrechnungen in Höhe von 174 Mio. € (2012: 86 Mio. €, 2011: -249 Mio. €) und Ergebniseffekte aus Derivaten in Höhe von -452 Mio. € (2012: 165 Mio. €, 2011: 465 Mio. €) enthalten. Im Geschäftsjahr 2013 enthalten diese v. a. Kontrakte zur Sicherung von Währungseffekten. Im Geschäftsjahr 2012 war im Wesentlichen ein Erlös in Höhe von 0,2 Mrd. € aus dem Verkauf der Anteile der Telekom Srbija enthalten.

25 ERTRAGSTEUERN.

ERTRAGSTEUERN IN DER KONZERN-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG.

Als Ertragsteuern sind die in den einzelnen Ländern gezahlten bzw. geschuldeten tatsächlichen Steuern sowie die latenten Steuern ausgewiesen.

Die Ertragsteuern teilen sich auf das In- und Ausland wie folgt auf:

T 119

in Mio. €

	2013	2012	2011
TATSÄCHLICHE STEUERN	487	596	957
Deutschland	56	172	498
Ausland	431	424	459
LATENTE STEUERN	437	(2 112)	1 388
Deutschland	(41)	81	791
Ausland	478	(2 193)	597
	924	(1 516)	2 345

Der zusammengefasste Ertragsteuersatz für das Jahr 2013 beträgt bei der Deutschen Telekom 30,7 %. Er setzt sich aus der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 15 % und dem Solidaritätszuschlag, der in Höhe von 5,5 % auf die Körperschaftsteuer erhoben wird, sowie der Gewerbesteuer mit einem Durchschnittshebesatz von 425 % (2012: 425 %, 2011: 425 %) zusammen. Für 2012 belief sich der zusammengefasste Ertragsteuersatz auf 30,7 % und für 2011 auf 30,7 %.

Ableitung Effektivsteuersatz. Die Ertragsteuern im Berichtsjahr in Höhe von -924 Mio. € (als Aufwand) (2012: 1 516 Mio. € (als Ertrag), 2011: -2 345 Mio. € (als Aufwand)) leiten sich wie folgt von einem erwarteten Ertragsteueraufwand/(-ertrag) ab, der sich bei Anwendung des gesetzlichen Ertragsteuersatzes des Mutterunternehmens (zusammengefasster Ertragsteuersatz) auf das Ergebnis vor Ertragsteuern ergeben hätte: